

# Reglement zum Bootssteg Schachen Tennwil

der Einwohnergemeinden  
Meisterschwanden und Fahrwangen

gültig ab 1. März 2019

## **Art. 1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen bezwecken die Zusammenfassung der sich in ihren Gemeindegebieten befindlichen Boote an konzessionierten Bootsanlegestellen. Sie haben zu diesem Zweck eine eigene Anlage zur Befestigung von Segel- und Motorbooten erstellt. Das Eigentumsverhältnis ist aufgeteilt in 75 % der Einwohnergemeinde Meisterschwanden und 25 % der Einwohnergemeinde Fahrwangen.

<sup>2</sup> Einwohner der Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen sowie auswärtige Bootsbesitzer sind aufgrund eines gültigen Mietvertrages berechtigt, ihr Boot an der Anlage zu vertäuen.

<sup>3</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **Art. 2 Bootsstegkommission**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Meisterschwanden wählt zu Beginn einer neuen Amtsperiode die Bootsstegkommission auf eine Amtszeit von 4 Jahren.

<sup>2</sup> Die Bootsstegkommission ist für die Verwaltung, die Aufsicht sowie für die Zuteilung der Bootsplätze und den Abschluss der Mietverträge über die Bootsplätze zuständig.

<sup>3</sup> Die Bootsstegkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ressortvorsteher des Gemeinderats Meisterschwanden (Präsident)
- Ressortvorsteher des Gemeinderats Fahrwangen
- Stegwart Bootssteg Schachen Tennwil
- Trockenplatzwart Seezopf Delphin
- 2 Beisitzer

<sup>4</sup> Die Gemeindkanzlei der Gemeinde Meisterschwanden führt die Geschäftsstelle und das Protokoll. Sie ist an den Sitzungen anwesend.

<sup>5</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen Meisterschwanden.

## **Art. 3 Stegwart**

Der Stegwart hat nachstehende Rechte und Pflichten:

- Aufsicht über den ordnungsgemässen Betrieb der Steganlage
- Hinweise an Eigentümer von ungenügend befestigten Booten
- Zurechtweisung von Stegbenützern, die sich ordnungswidrig verhalten
- Meldung an Bootsstegkommission bei rechtswidrigem Verhalten
- Führen der Mieter- und Warteliste
- Anordnung allfälliger Platzabtausch
- Führung Schlüsselkontrolle
- Erstellen eines Jahresberichts
- Unterhalt / Wartungsarbeiten

## **Art. 4 Warteliste**

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zur Stationierung eines Bootes beträgt das Mindestalter 16 Jahre.

<sup>2</sup> Bewerber für ein Segelboot oder ein Motorboot mit Verbrennungsmotor haben beim Strassenverkehrsamt Kanton Aargau (Schiffahrtskontrolle) eine Schiffsanmeldung einzureichen. Eine Kopie der Anmeldung ist der Anmeldung Warteliste zwingend beizulegen.

<sup>3</sup> Liegt eine gültige Zulassungsnummer der Schiffahrtskontrolle bereits vor, ist die Bestätigung der Anmeldung Warteliste beizulegen.

<sup>4</sup> Ein Bewerber hat jedes Jahr zwischen dem 1. und 31. Oktober sein Interesse bei der Geschäftsstelle mittels Formular neu anzumelden. Falls die jährliche Wiederanmeldung nach dem 31. Oktober eintrifft, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

<sup>5</sup> Die Übertragung der Position auf der Warteliste auf eine andere Person ist nicht möglich.

<sup>6</sup> Die Warteliste ist durch die Bootsstegkommission im November während 14 Tagen auf der Geschäftsstelle sowie auf der Homepage zur Einsichtnahme aufzulegen.

## **Art. 5 Vergabe Bootsplatz**

<sup>1</sup> Die Vergabe des Bootsplatzes ist ausschliesslich Sache der Bootsstegkommission.

<sup>2</sup> Wer die Zusage für einen Bootsplatz erhält, darf den Beginn der Miete nicht aufschieben. Wird der Bootsplatz nicht übernommen, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

<sup>3</sup> Ist hingegen die Übertragung eines Bootsplatzes geplant, kann der Bewerber – falls er den Bootsplatz noch nicht übertragen möchte – an die hinterste Position der Warteliste verschoben werden.

<sup>4</sup> Mietverträge mit neuen Mietern werden mit einer Probezeit von 3 Jahren ausgestellt. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Bootsstegkommission über die definitive Vergabe.

<sup>5</sup> Die Mietdauer beträgt eine Saison. Sie beginnt am 1. März und endet am 30. November. Der Vertrag wird stillschweigend für jeweils eine weitere Saison verlängert, falls er nicht vom Vermieter oder vom Mieter gekündigt wird.

<sup>6</sup> Als Mieter gilt eine natürliche Einzelperson. Die Zulassung des Bootes muss zwingend auf den Mieter lauten.

<sup>7</sup> Es werden jeweils 80 % der Bootsplätze an Einheimische (Einwohner aus Fahrwangen und Meisterschwanden) und 20 % der Bootsplätze an Auswärtige (Einwohner aus allen übrigen Gemeinden) vergeben.

<sup>8</sup> Pro Mieter wird nur ein Bootsplatz vergeben. Es wird kein Bootsplatz an Personen vermietet, die bereits einen anderen Bootsplatz am Hallwilersee haben.

## **Art. 6 Übertragung Bootsplatz**

<sup>1</sup> Der Bootsplatz (Mietvertrag) kann vom Vermieter grundsätzlich nicht übertragen werden. In Ausnahmefällen ist eine Übertragung an den Ehepartner, den eingetragenen Partner oder an Direkte Nachkommen (Kinder / Grosskinder) möglich.

<sup>2</sup> Eine Übertragung ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Zulassung des Bootes muss innerhalb von 3 Monaten überschrieben werden.
- Die Befähigung, das Boot selbständig führen zu können, muss gegeben sein.
- Der Bewerber muss seit mindestens 5 Jahren auf der Warteliste eingetragen sein.
- Es muss nachgewiesen werden, dass das Boot schon über eine längere Zeit durch die betreffende Person genutzt wurde.

<sup>3</sup> Der Mieter hat der Bootstegkommission frühzeitig ein entsprechendes schriftliches Gesuch um Übertragung zu stellen.

<sup>4</sup> Die Bootstegkommission kann das Gesuch um Übertragung ablehnen und gleichzeitig dem Mieter den Mietvertrag kündigen.

## **Art. 7 Bootsplatz am Hallwilersee**

<sup>1</sup> Es erfolgt keine Vermietung an Personen oder Ehe- und Konkubinatspaare, die bereits einen anderen Bootsplatz am Hallwilersee haben.

<sup>2</sup> Wer einen zweiten Bootsplatz zu mietet, muss dies der Geschäftsstelle innert Wochenfrist melden. Die Bootstegkommission wird daraufhin über die Kündigung entscheiden.

## **Art. 8 Nutzung Bootsplatz**

<sup>1</sup> Die Bootsplätze dürfen jeweils erst ab 1. März belegt und müssen bis spätestens 30. November wieder vollständig inkl. Befestigungsvorrichtung geräumt werden.

<sup>2</sup> Der Bootsplatz darf ausschliesslich für private Zwecke benutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung (z.B. Boots- und Segelfahrschulen, Bootsvermietungen etc.) ist verboten.

<sup>3</sup> Eine Weiter- oder Untervermietung durch den Mieter ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Der Bootsplatz ist durch den Mieter regelmässig zu nutzen.

<sup>5</sup> Es sind keine Eignergemeinschaften erlaubt. Bestehende gemeldete Eignergemeinschaften dürfen als Übergangsfrist noch bis spätestens 30. November 2021 das Boot gemeinsam nutzen.

<sup>6</sup> Sofern ein Mieter seinen Platz ohne triftigen Grund bis zum 1. Juni einer laufenden Saison nicht mit dem eigenen Boot besetzt hat, wird ihm eine schriftliche Verwarnung zugestellt. Zudem kann die Bootstegkommission den Mietvertrag, unter Verfall der bereits bezahlten Miete, auf Saisonende kündigen.

## **Art. 9 Pflichten Mieter**

<sup>1</sup> Bootswechsel oder Adressänderungen der Mieter sind der Geschäftsstelle innert 14 Tagen mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle muss im Besitz einer Kopie des aktuell gültigen Schifffausweises sein. Der Mieter ist verpflichtet, diesen der Geschäftsstelle umgehend einzureichen.

## **Art. 10 Gastplatz**

<sup>1</sup> Wer infolge Krankheit, Auslandsaufenthalt etc. verhindert ist den Bootsplatz zu belegen, kann für eine Dauer von maximal 3 Jahren den Bootsplatz als Gastplatz zur Verfügung stellen, ansonsten erfolgt die Kündigung.

<sup>2</sup> Über die Vergabe des Platzes als Gastplatz entscheidet die Bootstegkommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Gastplatzgesuche.

## **Art. 11 Befestigung der Boote**

<sup>1</sup> Die Boote müssen sicher und für den Steg schonend vertäut sein (Festmachertrossen mit Gummifederung). Es dürfen keine Metallteile am Steg scheuern. Rostige Ketten, Schäkel, Federn usw. sind umgehend zu ersetzen.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Bootswechsel (Grösse) muss vorher mit dem Stegwart besprochen werden.

## **Art. 12 Ordnung**

<sup>1</sup> Der Laufsteg ist von allen persönlichen Effekten (im Besonderen Surfbretter, Schlauchboote, Stand Up Paddles usw.) freizuhalten. Bootsdecken dürfen nur auf dem zum jeweiligen Bootsplatz gehörenden Ausleger deponiert werden.

<sup>2</sup> Beim Umgang mit Motoren und beim Betanken ist grösste Vorsicht walten zu lassen.

<sup>3</sup> Die Boote sind in ordnungs- und vorschriftsgemäsem Zustand zu halten.

## **Art. 13 Schlüssel**

<sup>1</sup> Das Tor zum Bootsteg ist stets geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> Zum Stegtor erhält der Mieter einen Schlüsselbadge, der Eigentum der Gemeinde bleibt. Der Mieter hat dem Stegwart ein unverzinsliches Schlüsseldepot von CHF 50 zu leisten. Der Betrag wird ihm bei Aufgabe des Bootsplatzes anlässlich der Schlüsselerückgabe zurückerstattet. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann ein weiterer Schlüssel bezogen werden, worüber die Bootstegkommission entscheidet.

<sup>3</sup> Mit dem Schlüsselbadge werden die Zutritte zum Bootsteg registriert und aufgezeichnet. Liegen der Bootstegkommission Anzeichen vor, dass der Bootsplatz nicht oder kaum benützt wird, kann eine Verwarnung und anschliessend eine Kündigung erfolgen.

## **Art. 14 Mietzins**

<sup>1</sup> Der Mietzins wird durch die Geschäftsstelle vor Saisonbeginn in Rechnung gestellt und ist 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Bleibt die Zahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist aus, gilt das Mietverhältnis als nicht zustande gekommen und über den Anlegeplatz wird verfügt.

<sup>2</sup> Der Mietzins für Einheimische beträgt bei Booten bis 5.99 m Länge und 1.99 m Breite CHF 440 und über 6 m Länge und 2 m Breite CHF 550.

<sup>3</sup> Der Mietzins für Auswärtige beträgt bei Booten bis 5.99 m Länge und 1.99 m Breite CHF 660 und über 6 m Länge und 2 m Breite CHF 825.

## **Art. 15 Kündigung**

<sup>1</sup> Wird das Reglement missachtet oder erregt das Verhalten von Mietern öffentliches Ärgernis muss die Bootsstegkommission dem Mieter immer zwingend kündigen.

<sup>2</sup> Der Vermieter sowie auch der Mieter kann sein Mietverhältnis bis spätestens 31. Oktober auf Ende November kündigen.

<sup>3</sup> Bei besonders schwerwiegenden Gründen kann die Bootsstegkommission die Kündigungsfrist auf 14 Tage verkürzen.

## **Art. 16 Haftpflicht**

<sup>1</sup> Für Unfälle oder Schäden haften die Gemeinden nur im Rahmen ihrer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

<sup>2</sup> Die Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen an Booten und Einrichtungen, welche aus unsachgemässer Befestigung von Booten entstehen, haftet der fahrlässige Schiffshalter.

<sup>3</sup> Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache des Platzmieters.

<sup>4</sup> Für Schäden an Schiffen, verursacht durch gegenseitiges Zusammenschlagen (Masten usw.) oder zu viel Tiefgang bei niedrigem Wasserstand (Grundberührung des Kiels) haften die Bootseigentümer.

<sup>5</sup> Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

## **Art. 17 Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup> Das Fischen auf und im Bereich des Bootssteges ist verboten.

<sup>2</sup> Öffentliches oder umweltschädigendes Fehlverhalten auf und im Bereich des Bootssteges, der Uferzone und der angrenzenden privaten Grundstücke oder auf dem See ist untersagt. Widerhandlungen sind strafbar.

<sup>3</sup> Das „Reglement über den Verkehr im Seezopf Delphin“ ist einzuhalten.

## **Art. 18 Erneuerungsfonds**

<sup>1</sup> Der Erneuerungsfonds Gemeindebootsteg Meisterschwanden-Fahrwangen wird auf Ende des Jahresabschluss geäuft, bis der Fonds CHF 300'000 erreicht hat. Überschüsse werden zu 75 % an die Einwohnergemeinde Meisterschwanden und zu 25 % an die Einwohnergemeinde Fahrwangen ausbezahlt.

<sup>2</sup> Über die Verwendung der Überschusszahlungen des Fonds entscheiden die Gemeinderäte Meisterschwanden und Fahrwangen jeweils selbständig.

## **Art. 19 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement zum Bootssteg Schachen Tennwil tritt per 1. März 2019 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Vom Gemeinderat Meisterschwanden beschlossen am: 08.08.2018

Gemeinderat Meisterschwanden

Ulrich Haller  
Gemeindepräsident

Michael Grauwiler  
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Fahrwangen beschlossen am: 20.08.2018

Gemeinderat Fahrwangen

Patrick Fischer  
Gemeindeammann

Christine Gottermann  
Gemeindeschreiberin